

RS UVS Vorarlberg 1994/11/03 1-0453/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1994

Rechtssatz

Eine Streckenlänge von 2,6 km als Bezeichnung des Tatortes hinsichtlich einer Übertretung des§11 Abs1 StVO entspricht nicht dem §44a Z1 VStG.

Schlagworte

Fahrstreifenwechsel; Tatort

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at